

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2064/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 der Kommission⁽³⁾
hat in Artikel 2 eine Frist für die Annahme der durch die
Beteiligten eingereichten Anträge durch die zuständigen
nationalen Behörden gesetzt. Die ersten Erfahrungen
haben gezeigt, daß diese Frist zu knapp ist und es dem
Handel nicht ermöglicht, eine reibungslose Abwicklung
und Beendigung der Ausfuhrgeschäfte sicherzustellen. Es
ist daher angebracht, die Frist zu verlängern, ohne jedochdas Ziel, nämlich die Anrechnung der Ausgaben auf das
Haushaltsjahr 1993, in Frage zu stellen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 wird das
Datum „15. Juli 1993“ durch „1. Oktober 1993“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 109.